STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Eilantrag der AfD auf vorläufige Zulassung zur Bürgerschaftswahl (sog. Notvorstand)

Beschluss vom 27. April 2023 (St 2/23)

Leitsätze

- 1. Die Kontrolle etwaiger Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ist nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sehen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könnte.
- 2. Ob entgegen der gesetzlichen Lage ein gerichtlicher Rechtsbehelf ausnahmsweise im Falle eines besonders qualifizierten Rechtsverstoßes, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet, aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu gewähren ist, kann offen bleiben, weil ein solcher Rechtsverstoß vorliegend nicht festgestellt werden kann.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 2/23

Beschluss

Prozessbevollmächtigte: zu 1-6:		
		– Antragsteller –
6.		
5.		
4.		
3.		
2.		
1.		

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen, dieser vertr. d. d. Landeswahlleiter Dr. Andreas Cors, An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen

- Antragsgegnerin -

Mitwirkungsberechtigte:

- Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen
- Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten Prof. Sperlich, die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke, den Richter Anuschewski, den Richter Dr. Haberland, die Richterin Dr. Koch und die Richterin Ülsmann am 27. April 2023 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Das Anordnungsverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die einstweilige Zulassung des von ihnen für den Landesverband Bremen der AfD abgegebenen Wahlvorschlags zur Wahl des Beirates im Stadtteil Hemelingen am 14. Mai 2023.

Am 6. März 2023 wurde ein Wahlvorschlag der "Alternative für Deutschland (AfD)" für die Wahl des Beirats im Stadtteil Hemelingen bei der Wahlbereichsleiterin eingereicht. Der Wahlvorschlag enthielt insgesamt vier Bewerber und Bewerberinnen. Unterzeichnet wurde er von Heiner Löhmann, Frank Magnitz und Heinzjürgen Niks als Mitglieder des durch Beschluss des Landesschiedsgerichts eingesetzten Notvorstands des Landesverbands der AfD. Ihm war die Niederschrift der Aufstellungsversammlung vom 21. Februar 2023 beigefügt worden, an der fünf stimmberechtigte AfD-Mitglieder teilgenommen hatten. Die Einladung zur Aufstellungsversammlung sei nach Vorbringen der Antragsteller am 3. Februar 2023 schriftlich durch den Notvorstand erfolgt.

In einem ersten Mängelschreiben vom 10. März 2023 bat die Wahlbereichsleiterin u.a. um schriftliche Klärung verschiedener Fragen zur Ladung und Versammlungsleitung. Am 15. März 2023 wies die Wahlbereichsleiterin die Vertrauensperson des Wahlvorschlags, den Antragsteller zu 3, zunächst fernmündlich und am 16. März 2023 in schriftlicher Form auf die Notwendigkeit der bereits im Zusammenhang mit den Wahlen zum Beirat Burglesum

erwähnten Vollmacht hin. In seiner Sitzung vom 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss den eingereichten Wahlvorschlag der Antragsteller in seiner Gesamtheit zurück. Er stützte seine Begründung neben Mängeln hinsichtlich der Einladung zur Aufstellungsversammlung darauf, dass die gemäß § 83 Abs. 3 BremLWO i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 3 BremLWO erforderliche Vollmacht des Kreisverbandes Bremen-Nord weder innerhalb der Einreichungsfrist noch in der Sitzung des Wahlbereichsausschusses vorgelegt worden sei.

Die vom Antragsteller zu 3. als Vertrauensperson des Wahlvorschlags am 20. März 2023 hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landeswahlausschuss der Freien Hansestadt Bremen in seiner Sitzung vom 23. März 2023 einstimmig als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung wurde darauf gestützt, dass der Wahlvorschlag der Antragsteller nicht den Anforderungen des § 83 Abs. 3 i.V.m. § 28 BremLWO entspreche, da es weiterhin an einer Vollmacht des Kreisverbandes Bremen-Nord an den Landesvorstand zur Unterzeichnung des Wahlvorschlags fehle.

Am 6. April 2023 haben die Antragsteller beim Staatsgerichtshof einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und beantragen, ihren bei der Antragsgegnerin eingereichten Wahlvorschlag für den Beiratsbereich Hemelingen (Wahlbereich 07) einstweilen zuzulassen. Zur Begründung führen sie aus, dass der Hinweis der Wahlbereichsleiterin in der Mängelanzeige vom 16. März 2023 falsch verstanden worden sei. Da der Kreisvorstand Bremen-Nord und der Notvorstand des Landesverbandes teilweise personenidentisch seien, sei ihnen die Notwendigkeit einer erneuten Vollmachtserteilung nicht klar gewesen. Zur Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes verweisen die Antragsteller auf ihr Vorbringen im Verfahren St 1/23 und die hohen Kosten, die eine Wiederholung der Wahl zum Beirat Hemelingen verursachen würde.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und die Senatorin für Justiz und Verfassung haben von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.

Nach § 18 Abs. 1 BremStGHG kann der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der vorliegende Antrag auf Eilrechtsschutz ist gerichtet auf die Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlags des Notvorstandes der AfD zur Wahl des

Beirats Hemelingen am 14. Mai 2023, der vom Landeswahlausschuss abschließend zurückgewiesen worden ist. Angriffsgegenstand sind damit Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen und vor dem eigentlichen Wahlakt liegen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Wahlakt im Sinne einer präventiven Wahlprüfung ist unstatthaft und in Folge dessen unzulässig. Die Kontrolle von Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ist nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sehen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könnte (1.). Selbst wenn es ausnahmsweise zulässig wäre, von dem Grundsatz der nachträglichen Wahlprüfung aufgrund besonderer Umstände abzuweichen, so lägen hier solche einen Ausnahmefall kennzeichnenden Umstände nicht vor (2.).

- 1. Konzeption und einfachgesetzliche Regelung des Rechtsschutzes gegen Wahlfehler im Bremischen Landesrecht stehen einer Statthaftigkeit des vorliegenden Antrags auf einstweilige Anordnung gemäß Art. 18 Abs. 1 StGHG im Vorfeld der Wahl entgegen (a). Nach der Konzeption des Bremischen Gesetzgebers ist Rechtsschutz und eine Korrektur etwaiger Wahlfehler, einschließlich solcher, die Rechtsverletzungen im Vorfeld der Wahl betreffen, erst nach der Durchführung der Wahl zu erlangen (b). Das schließt auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus (c).
- a) Die Konzeption der Wahlprüfung seit der Einführung demokratischer Wahlrechte in Deutschland ist wesentlich durch die Ausbildung eines eigenständigen, besonderen Regeln unterworfenen Verfahrens geprägt (BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 2 BvR 1928/09, juris Rn. 8). Auf Bundesebene bezeichnet Art. 41 GG die Wahlprüfung als "Sache des Bundestages". Er entzieht damit die Korrektur etwaiger Wahlfehler, einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG. Stattdessen ist gegen die Entscheidung des Bundestages gemäß Art. 41 Abs. 2 GG die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht statthaft (BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 2 BvR 1928/09, juris Rn. 9). Gegenstand der Wahlprüfung ist in erster Linie nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche. Das Wahlprüfungsverfahren dient der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Dementsprechend können grundsätzlich nur solche festgestellten Gesetzesverletzungen zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung, also auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluss sind oder

sein können. Mit dieser Maßgabe dient das Wahlprüfungsverfahren neben seiner objektiven Kontrollfunktion zugleich der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts (BremStGH, Urt. v. 22.5.2008 – St 1/08, BremStGHE 8, 56, 63 und 66; BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 57 ff.; BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 3/16, juris Rn. 29; BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 – 2 BvR 1928/09, 2 BvR 1937/09, juris Rn. 11; BVerfGE 85, 148, 158 f.; BVerfGE 99, 1, 11 f.; BVerfGE 103, 111, 134).

b) Entsprechend den Vorgaben des Homogenitätsprinzips des Art. 28 Abs. 1 GG und in der Tradition der deutschen Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Wahlprüfung hat auch der Bremische Wahlrechtsgesetzgeber das Wahlprüfungsverfahren als ein spezielles, dem Wahlvorgang nachgelagertes Verfahren ausgestaltet (BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 -St 2/16, juris Rn. 60). Anders als Art. 41 GG enthält die Bremische Verfassung keine Regelung für eine Wahlprüfung. Sie ist allein einfachgesetzlich in §§ 37 ff. BremWahlG geregelt. Dem Wahlprüfungsgericht, welches aufgrund seiner Besetzung mit fünf Mitgliedern der Bürgerschaft kein Organ der rechtsprechenden Gewalt im Sinne der Art. 135 BremLV und Art 92 GG ist (BremStGH, Urt. v. 22.5.2008 - St 1/07, BremStGHE 8, 13, 36), gebührt dabei die Vorhand, während eine dem Schutz des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts dienende gerichtliche Rechtskontrolle – mangels in der Bremischen Landesverfassung vorgesehener Verfassungsbeschwerde – ausschließlich in zweiter Instanz vor dem Staatsgerichtshof erreicht werden kann (vgl. BVerfGE 99, 1, 17 f.). Nach dieser Konzeption kann Rechtsschutz im Hinblick auf Fehler im Vorfeld der Wahl erst nach der Wahl erlangt werden (vgl. Art. 140 BremVerf i.V.m. § 10 Nr. 4 BremStGHG i.V.m. § 39 Abs. 1 S. 1 Brem-WahlG). Folge dieses zweigestuften Verfahrens ist es, dass für die Korrektur etwaiger Wahlfehler der Rechtsweg des Art. 141 S. 1 BremLV von vornherein nicht eröffnet ist. Nach der Konzeption des Bremischen Landesgesetzgebers entfaltet das Wahlprüfungsverfahren einen absoluten Vorrang.

Dieses Ergebnis wird durch die Auslegung des § 37 Abs. 1 BremWahlG bestätigt. Danach entscheidet das Wahlprüfungsgericht nicht nur über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, sondern ausdrücklich auch über "die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl". Erfasst werden sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, d.h. auch solche, die von Wahlorganen vor dem eigentlichen Wahlakt getroffen werden (Brade, NVwZ 2019, 1814, 1815 für die vergleichbare Regelung des § 48 SächsWahlG). Sinn und Zweck des Wahlprüfungsverfahrens bestehen zum einen in der objektiven Gewährleistung einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung im Landesparlament und zum anderen in der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts. Das in §§ 37 ff. BremWahlG

normierte Wahlprüfungsverfahren ist damit Ausdruck des den Bürgern verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, Art. 141 S. 1 BremLV, vgl. Rinken, in: Fischer-Lescano u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 140 Rn. 55). Es handelt sich um ein spezielles Verfahren, das Korrekturen von Wahlfehlern, einschließlich solcher, die das Verfahren vor dem Wahlakt betreffen, dem sonstigen Rechtsweg nach Art. 141 S. 1 BremLV entzieht (BVerfGE 149, 374, 378 Rn. 8 m.w.N. zu Art. 19 Abs. 4 GG).

Diese eigenständige und in sich abgeschlossene Regelung des Wahlprüfungsverfahrens gilt ausweislich der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 53 BremWahlG auch für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen. Auch insoweit ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 VwGO trotz des kommunalverfassungsrechtlichen Bezugs nicht eröffnet, weil nach § 53 BremWahlG über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl das Wahlprüfungsgericht entscheidet. An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG). Auch für das weitere Verfahren einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshofs finden die Regelungen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft entsprechende Anwendung (vgl. § 53 Abs. 4 BremWahlG). Die Angleichung des Wahlprüfungsverfahrens für die Beiratswahlen wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 409) vorgenommen. Die Verlagerung der Wahlprüfung der Beiratswahlen vom Beirat mit anschließender Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgericht zum Wahlprüfungsprüfungsgericht mit der Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof erfolgte zur Harmonisierung des Wahlprüfungsverfahrens, das nunmehr für die Wahl zur Bürgerschaft, zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen im Wesentlichen gleich geregelt ist.

c) Ist nach der gesetzlichen Konzeption auch für die Beiratswahlen Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach Durchführung einer Wahl zu erlangen, so schließt dies auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus (BVerfGE 134, 135, 138; BVerfG, Beschl. v. 13.9.2005 – 2 BvQ 31/05, NJW 2005, 2982; Beschl. v. 31.7.2009 – 2 BvQ 45/09, juris; BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 58). Daran hat die Schaffung der Beschwerdemöglichkeit von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei auf bundesgesetzlicher Ebene in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG und durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen (BGBI. I 2012, S. 1501) sowie auf Landesebene durch die Einfügung des § 30a StGHG nichts geändert. Der Gesetzgeber hat vielmehr dadurch, dass er lediglich die Entscheidung des

Bundes- bzw. Landeswahlausschusses, welche Parteien zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind (§ 16 Abs. 5 BremWahlG), einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung vor der Wahl unterworfen hat, deutlich gemacht, dass im Übrigen die bisherige Konzeption des Rechtsschutzes in Wahlangelegenheiten erhalten bleiben soll (vgl. BT-Drucks. 17/9391, S. 5 f.; Bremische Bürgerschaft, Drucks. 20/1514, S. 2 der Gesetzesbegründung). Das neu geschaffene Beschwerderecht nach § 30a StGHG ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nur für Entscheidungen des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 5 BremWahlG und nicht für die hier in Rede stehende Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Landeswahlausschuss nach § 23 Abs. 2 BremWahlG vorgesehen worden.

- 2. Ob mit dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen im Falle eines besonders qualifizierten Rechtsverstoßes und eines offensichtlichen Wahlfehlers von außerordentlichem Gewicht eine Ausnahme von dem Grundsatz nachträglicher Rechtskontrolle im Wahlverfahren anzunehmen ist, kann offen bleiben, weil entgegen der Auffassung der Antragsteller diese Voraussetzungen hier nicht vorliegen.
- a) Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens (VerfGH Sachsen, Urt. v. 16.8.2019 Vf. 76IV-19 (HS), juris Rn. 60 ff.) ist ungeachtet des absoluten Vorrangs der nachgelagerten Wahlprüfung auch ohne einfachgesetzliche Anordnung vorgelagerter Wahlrechtsschutz ausnahmsweise geboten, wenn ein besonders qualifizierter Rechtsverstoß vorliegt, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet und voraussichtlich zu Neuwahlen führen dürfte. Ob eine derartige präventive Wahlprüfung entgegen der eindeutigen Gesetzeslage verfassungsunmittelbar wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 141 S. 1 BremLV gefordert ist, ohne dass der Gesetzgeber tätig wird, ist höchst zweifelhaft und im Schrifttum umstritten (für eine präventive Wahlprüfung u.a. Morlok/Bäcker, NVwZ 2011, 1153, 1159; Koch, ZRP 2011, 196, 197 f.; dagegen Brade, NVwZ 2019, 1814, 1815 ff.; Rozek/Zimmermann, SächsVBI. 2020, 37, 39 ff. m.w.N.).
- b) Letztlich kann die Rechtsfrage, ob entgegen der gesetzlichen Lage ein gerichtlicher Rechtsbehelf aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu gewähren ist, hier dahinstehen. Vorliegend ist kein besonders qualifizierter Rechtsverstoß ersichtlich, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet. Die Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlbereichsausschusses durch den Landeswahlausschuss weist keine offensichtlichen, besonders qualifizierten Rechtsverstöße auf, die einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründen.

Der Wahlvorschlag der Antragsteller genügt nach summarischer Prüfung nicht den Voraussetzungen der Bremischen Landeswahlordnung. Nach § 83 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 BremLWO ist ein Wahlvorschlag von drei Mitgliedern des für die Stadt Bremen satzungsgemäß zuständigen Vorstands zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen für die Stadt Bremen satzungsgemäß zuständigen Vorstand, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen zu unterzeichnen (§ 83 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 2 BremLWO). Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 83 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 3 BremLWO).

Der am 6. März 2023 eingereichte Wahlvorschlag entsprach nicht diesen Voraussetzungen. Er war von Heiner Löhmann, Frank Magnitz und Heinzjürgen Niks als Notvorstandsmitglieder des Landesverbands unterzeichnet. Da die Alternative für Deutschland im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen über den Kreisverband Bremen-Nord verfügt, bedurfte es vorliegend jedenfalls einer Vollmacht des Kreisverbandes Bremen-Nord an den Landesvorstand zur Unterzeichnung des Wahlvorschlags. Eine solche Vollmacht wurde bis zur Sitzung des Landeswahlausschusses am 23. März 2023 trotz mehrfachen Hinweises im Vorfeld der Entscheidung des Landeswahlausschusses nicht vorgelegt. Das Fehlen der Vollmacht wird auch von den Antragstellern in ihrem Eilantrag an den Staatsgerichtshof nicht in Abrede gestellt. Als juristische Laien sei den Mitgliedern des Notvorstandes aber die Unterscheidung zwischen Landesvorstand und Kreisvorstand nicht klar gewesen. Dass alle Mitglieder des Kreisvorstandes auch dem Notvorstand angehörten und dort ihre Zustimmung für den Kreisvorstand erteilt hätten, werde ausdrücklich versichert. Mit diesem Vortrag wird indes kein offensichtlicher Fehler des Landeswahlausschusses aufgezeigt, sondern vielmehr unterstrichen, dass bestehende Regelungen im Bremischen Wahlgesetz und in der Bremischen Landeswahlordnung von den Antragstellern nicht hinreichend zur Kenntnis genommen werden. Die Vollmacht des Kreisverbandes Bremen-Nord hätte nach § 28 Abs. 2 S. 3 BremLWO schriftlich erteilt werden müssen. Eine konkludente Zustimmung im Rahmen des teilweise personenidentischen Notvorstandes genügt hierfür nicht. Für die Unterscheidung zwischen Kreisvorstand und Landesvorstand bedarf es auch keiner juristischen Fachkenntnisse, zumal wenn hierauf explizit durch die Wahlbereichsleiterin und den Landeswahlausschuss hingewiesen wird.

Die Zurückweisung der Wahlliste für den Wahlbereich Beiratsbereich 07 Hemelingen durch den Landeswahlausschuss weist daher nach eigenem Vorbringen der Antragsteller keinen und erst recht keinen besonders qualifizierten Rechtsverstoß auf, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründen könnte.

III.

Die Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren ergeht gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet (vgl. § 19 Abs. 1 StGHG).

IV.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen. Die Verhinderung von Richter Grotheer steht der Entscheidung nicht entgegen, da der Staatsgerichtshof in Anordnungsverfahren bereits mit mindestens drei Richterinnen und Richtern beschlussfähig ist (vgl. § 18 Abs. 3 StGHG).

gez. Prof. Sperlich gez. Prof. Dr. Schlacke gez. Anuschewski

gez. Dr. Haberland gez. Dr. Koch gez. Ülsmann